

GR_GERICHTE PZ 2003 183 vom 27. Januar 2004

GR Gerichte, 2004-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ 2003 183](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2003_183)

FR: GR_GERICHTE PZ 2003 183 du 27 janvier 2004

IT: GR_GERICHTE PZ 2003 183 del 27 gennaio 2004

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Die Liegenschaft Parzelle Nr. 502/Grundbuchplan Nr. 5, Wohnhaus Vers.-Nr. 64-A und Garage Vers.-Nr. 64-B mit 891 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Umschwung in „K.“ in der Gemeinde J. sei dem Gesuchsteller zur alleinigen Benützung zuzuweisen.

E. 3

Die elterliche Sorge, eventualiter die Obhut über die gemeinsamen Kinder E., geb. 19.02.1983, F., geb. 17.05.1985, G., geb. 20.04.1987, H., geb. 08.09.1991 und I., geb. 04.10.1993, sei nach Anhörung der Kinder dem Gesuchsteller zuzuteilen.

E. 4

Der Gesuchsgegnerin sei ein Besuchsrecht gemäss Praxis einzuräumen.

E. 5

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der gemeinsamen Kinder einen monatlichen im Voraus je auf den 1. eines jeden Monats fälligen Betrag von je CHF 500.-- zuzüglich allfällige gesetzliche und vertragliche Kinderzulagen zu bezahlen.

E. 6

Der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 5 sei mit der Indexklausel zu verbinden.

E. 7

Die Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder seien an die Indexklausel zu binden.

E. 8

Es sei die Gütertrennung anzuordnen.

E. 9

Unter gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuern zu Lasten des Gesuchstellers.

E. 10

6. Sind die Ziffern 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben, und wird die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen, so wird der Bezirksgerichtspräsident C. auch die vorinstanzlichen Kosten neu zu verteilen haben.

Ziffer 7 der angefochtenen Verfügung ist somit ebenfalls aufzuheben. 7. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden für das Rekursverfahren keine Kosten erhoben. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen. Es gilt nämlich zu berücksichtigen, dass die anwaltlich vertretene Rekursgegnerin gröss- tenteils unterlegen ist (vgl. BGE 119 Ia 1).

b) Beide Parteien haben für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsi- dium die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Da keine Kosten für das Rekurs- verfahren erhoben werden, ist der Antrag in Bezug auf die amtlichen Kosten obsolet. Was die ausseramtlichen Kosten betrifft, gilt es zu berücksichtigen, dass der Rekur- rent nicht anwaltlich vertreten war, weshalb ihm auch keine Umtriebsentschädigung zusteht. Sein Gesuch kann daher - soweit es das Rekursverfahren betrifft - als ge- genstandslos abgeschrieben werden. Somit ist einzig noch zu prüfen, ob dem Ge- such der Rekursgegnerin um unentgeltliche Verbeiständung entsprochen werden kann. Gemäss Art. 46 ZPO hat die zu deren Erteilung zuständige Instanz einen Rechtsvertreter zu bezeichnen, wenn die zur unentgeltlichen Prozessführung be- rechtigte Partei eines Rechtsvertreters bedarf. Nach Art. 42 Abs. 1 ZPO ist einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen, die öffentliche Sozialhilfe be- zieht oder sonst nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen für die erforderlichen Prozesskosten aufzukommen. Bei offensichtlich mutwilliger oder aussichtsloser Prozessführung ist das Gesuch abzu- weisen. Dem Gesuch von B. ist zu entsprechen, da sie in engen finanziellen Ver- hältnissen lebt und von der Gemeinde J. fürsorgerisch unterstützt wird. Ihre Begeh- ren können von vornherein nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Die Gemeinde J. hat sich in ihrem Schreiben mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einverstanden erklärt. Somit ist der Rekursgegnerin Rechtsanwalt Dr. iur. Jean- Pierre Menge als Rechtsbeistand beizugeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.